
Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im März 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in der März-Ausgabe greifen wir eine Entscheidung des Finanzgerichts Köln auf, in der es um die steuerliche Behandlung von **Bewirtungskosten bei einer Antrittsvorlesung** eines Chefarztes einer Universitätsklinik ging.

Des Weiteren zeigen wir Ihnen, dass Sie auch **Zahlungen eines Dritten**, z.B. eines Familienmitglieds, steuermindernd bei Ihren Einkünften berücksichtigen können. Dies trifft aber nur in ganz bestimmten Fällen zu. Im **Steuertipp** erfahren Sie, wann Sie im Fall einer Praxisveräußerung mit einem Freibetrag rechnen können. Für diese steuerliche Vergünstigung müssen Sie nämlich das **55. Lebensjahr im Zeitpunkt der Veräußerung** vollendet haben.

Abgeleiteter Zulagenanspruch

Riester-Förderung nur bei zertifiziertem Vertrag

Wer einen Riester-Vertrag abschließt, erhält unter weiteren Voraussetzungen eine jährliche Grundzulage von 154 € und eine Kinderzulage von 185 €. Für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren werden, beträgt die Kinderzulage sogar 300 €. Begünstigt sind grundsätzlich nur sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer sowie Beamte, Richter und Berufssoldaten, da die Riester-Rente die Absenkung der gesetzlichen Sozialversicherungsrente bzw. der Beamtenversorgung ausgleichen soll. **Selbständige** und „Nicht-Beschäftigte“ haben jedoch einen sogenannten

abgeleiteten Zulagenanspruch, da sie über die Witwenversorgung ebenfalls von der Absenkung des Rentenniveaus betroffen sind.

Das Finanzgericht Berlin hat die Ansicht zum abgeleiteten Zulagenanspruch bestätigt, wonach der Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören muss und der mittelbar zulageberechtigte Ehegatte ebenso über einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag verfügen muss. Entscheidend ist jedoch, **dass der Altersvorsorgevertrag auch zertifiziert ist**, da ansonsten kein Anspruch auf Zulagen besteht.

Hinweis: Ob ein Altersvorsorgevertrag zertifiziert ist, erkennen Sie an der amtlichen Prüfnummer sowie an einem Zusatz, der die Förderfähigkeit des Produkts bescheinigt.

In dieser Ausgabe

- Abgeleiteter Zulagenanspruch:**
Riester-Förderung nur bei zertifiziertem Vertrag 1
- Werbungskosten:**
Sind von Dritten bezahlte Rechnungen abziehbar? 2
- Vermietung von Ferienwohnungen:** Absicht zur Überschusserzielung muss erkennbar sein 2
- Werbungskosten:** Aufwendungen für Betriebsfest und Antrittsvorlesung 2
- Steuerberatungskosten:**
Betriebsausgaben oder Werbungskosten? 3
- Betriebsvermögen:** Betriebsbezogenheit von Fondsanlagen muss nachgewiesen werden 3
- Selbstgenutzte Grundstücke:**
Sporadische Nutzung reicht nicht aus 3
- Erbschaft- und Schenkungsteuer:**
Mittelbare Grundstücksschenkung 4
- Abschreibungen:**
Anbau führt zu Herstellungskosten 4
- Steuertipp:**
Freibetrag bei Praxisverkauf 4

Werbungskosten

Sind von Dritten bezahlte Rechnungen abziehbar?

Zu den **Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören alle **Aufwendungen zum Erwerb sowie zur Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen**. Diese Aufwendungen können jedoch nur berücksichtigt werden, wenn sich durch ihre Bezahlung die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers mindert**. Dies ist selbst dann der Fall, wenn ein Dritter dem Steuerzahler den entsprechenden Betrag zuvor schenkt oder - statt ihm den Geldbetrag unmittelbar zu geben - in seinem Einvernehmen seine Schuld tilgt (sogenannter abgekürzter Zahlungsweg).

Im entschiedenen Streitfall hatte eine Mutter für ihren Sohn die Verträge über Erhaltungsarbeiten in der vermieteten Wohnung mit den Handwerkern im eigenen Namen - aber nach Rücksprache mit ihrem Sohn - abgeschlossen und die Handwerkerrechnungen auch beglichen (sogenannter abgekürzter Vertragsweg).

Das Finanzgericht Hamburg hat auch in diesem Fall den Werbungskostenabzug zugelassen. Denn die Mutter hatte die Beträge nicht von ihrem Sohn zurückgefordert und ihm somit die Geldbeträge in Form einer **Schenkung** zugewendet. Die Beträge seien daher als **eigener Aufwand des Sohns** abziehbar. Wirtschaftlich betrachtet sei eine Unterscheidung zwischen abgekürztem Zahlungsweg und abgekürztem Vertragsweg nicht gerechtfertigt.

Vermietung von Ferienwohnungen

Absicht zur Überschusserzielung muss erkennbar sein

Vermieten Sie Ihre Ferienwohnung zeitweise und nutzen diese zeitweise auch selbst, ist das für die Finanzverwaltung ein Anzeichen für eine **private Veranlassung Ihrer getätigten Aufwendungen**. Dies hat zur Folge, dass für einen Prognosezeitraum von 30 Jahren zu prüfen ist, ob Sie die Erzielung eines Überschusses beabsichtigen. Anderenfalls liegt eine steuerrechtlich unbeachtliche Liebhaberei vor mit der oft unangenehmen Folge, dass die gerade in der Anfangszeit entstehenden Vermietungsverluste nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden können.

Das Finanzgericht Hamburg geht auch dann von einer Selbstnutzung aus, wenn Ferienzimmer zur unentgeltlichen Unterbringung von Gästen genutzt werden. **Die unentgeltliche Unterbringung von Gästen stehe der Selbstnutzung gleich**. Die Selbstnutzung deute stets auf eine

private Mitveranlassung hin, dass **Werbungskostenüberschüsse auch aus privaten Gründen in Kauf genommen würden**. Im Streitfall hielten die Richter die Erzielung eines Überschusses für ausgeschlossen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung war, dass die Eigentümerin einerseits durch die Vermietung der Ferienzimmer in den Jahren 2001 bis 2003 durchschnittlich nur Einnahmen von 120 € pro Jahr erzielte, andererseits aber allein für die Einrichtung der Ferienzimmer insgesamt 10.150 € aufgewendet hatte und sich die auf die Ferienzimmer entfallenden Aufwendungen in den Jahren 2001 bis 2003 auf insgesamt rund 62.000 € beliefen. Auch die Tatsache, dass sich die Eigentümerin nicht um weitere Mieter bemüht hatte - etwa durch Kontaktaufnahme zum Fremdenverkehrsverein oder die Schaltung von Anzeigen - sprach für eine steuerrechtlich unbeachtliche Liebhaberei.

Werbungskosten

Aufwendungen für Betriebsfest und Antrittsvorlesung

Zu den Werbungskosten eines Arbeitnehmers gehören alle Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. **Nicht abziehbar sind demgegenüber die Kosten für die Lebensführung**, die durch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerzahlers veranlasst sind, und zwar auch dann nicht, wenn sie zur Förderung seines Berufs oder seiner Tätigkeit erfolgen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat das Finanzgericht Köln die **Aufwendungen für ein Betriebsfest** eines angestellten Chefarztes einer Universitätsklinik nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen. Die Mitarbeiter des Chefarztes wussten, dass der Arbeitgeber nicht bereit war, für die Betriebsfeier Geldmittel beizusteuern. Dass der Chefarzt daraufhin die Kosten aus eigenen Mitteln bestritt, musste in diesem Zusammenhang als spendable menschliche Geste angesehen werden und betraf somit den zwischenmenschlichen Bereich. Die Übernahme der Kosten diene der Reputation des Arztes, auch wenn zugleich und untrennbar damit verbunden das Klinikpersonal zu besserer Arbeit veranlasst werden sollte.

Auch die Aufwendungen für die **Bewirtung der Gäste** im Anschluss an die Antrittsvorlesung des Chefarztes als künftiger Hochschullehrer ließen die Finanzrichter nicht zum Werbungskostenabzug zu. Die gesamte Veranstaltung vereine untrennbar berufsbezogene Elemente mit solchen, die dem privaten und gesellschaftlichen Bereich

zuzuordnen seien. Dass sich der Chefarzt der Gepflogenheit, zu einem Empfang einzuladen, nicht hätte entziehen können, beruhe auf einem nicht zu vernachlässigenden gesellschaftlichen - und folglich privaten - Zwang.

Steuerberatungskosten

Betriebsausgaben oder Werbungskosten?

Bereits seit 2006 können Steuerberatungskosten nicht mehr als Sonderausgaben abgezogen werden. Sie sind nur noch dann steuermindernd zu berücksichtigen, wenn sie **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** darstellen. Erst jetzt hat die Finanzverwaltung ihre Sicht dazu geäußert, welche Steuerberatungskosten Sie noch steuermindernd abziehen können.

Steuerberatungskosten sind generell als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn und soweit sie bei der **Ermittlung der Einkünfte** entstehen oder **mit Betriebssteuern** (z.B. Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Grundsteuer für Betriebsgrundstücke) zusammenhängen.

Die Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die Anlagen zur Einkommensteuererklärung zu übertragen sowie die Einkommensteuererklärung auszufüllen, gehört nach Ansicht der Verwaltung hingegen nicht zu diesen Arbeiten. Die hierauf entfallenden Kosten, die z.B. die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen zusammenhängen, rechnet die Verwaltung den **nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung** zu. Sie sind daher nicht steuermindernd zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Steuerberatungskosten, die aufgrund haushaltsnaher Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen oder der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entstehen. Gleiches gilt für die Kosten, die die Erbschaft- oder Schenkungsteuer oder das Kindergeld betreffen.

Steuerberatungskosten, die für Steuern entstehen, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat verursacht sein können, sind anhand ihrer **Veranlassung** zuzuordnen (z.B. Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer etc.). Steuerberatungskosten, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat veranlasst sind, wie z.B. Beratungsgebühren für einen Rechtsstreit, der sowohl die Ermittlung von Einkünften als auch z.B. den Ansatz von außergewöhnlichen Belastungen umfasst, können im Schätzungswege aufgeteilt werden.

Übrigens: Das Finanzgericht Niedersachsen hält in einer erst kürzlich ergangenen Entscheidung die Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für verfassungsgemäß.

Betriebsvermögen

Betriebsbezogenheit von Fondsanlagen muss nachgewiesen werden

Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar für eigenbetriebliche Zwecke des Unternehmers genutzt werden oder dazu bestimmt sind, sind **notwendiges Betriebsvermögen**. Wirtschaftsgüter, die in einem gewissen objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und ihn zu fördern bestimmt oder geeignet sind, können als **gewillkürtes Betriebsvermögen** behandelt werden. Für die Rechtsfrage, ob Fondsanteile, die Sicherungs- und Gestaltungszwecken bei Betriebsnachfolge oder Vergrößerungen dienen, als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden können, ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) entscheidend, ob im konkreten Fall jeweils die **Betriebsbezogenheit der Geldanlagen nachgewiesen** ist.

Insbesondere bei einer **freiberuflichen Tätigkeit**, für die der Einsatz erheblichen Kapitals eher die Ausnahme und nicht das prägende Merkmal bildet, werden an den Nachweis der Betriebsbezogenheit strenge Anforderungen gestellt, wenn Geldanlagen als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt werden sollen. Von der Betriebsbezogenheit solcher Geldanlagen konnte sich der BFH im Streitfall nicht überzeugen, da der Kläger im Laufe des Gerichtsverfahrens unterschiedliche Aussagen zur Zweckbestimmung der Fondsanteile und die Art der Verbuchung der Geldbewegungen gemacht hat. Damit war ein eindeutiger Nachweis der Betriebsbezogenheit natürlich nicht gegeben.

Selbstgenutzte Grundstücke

Sporadische Nutzung reicht nicht aus

Zu den steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgeschäften gehört die Veräußerung eines Grundstücks, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen. Nicht steuerpflichtig ist allerdings der Verkauf eines bebauten Grundstücks, das zwischen der Anschaffung und Veräußerung oder auch im Jahr der Veräußerung und den beiden vorangegangenen Jahren **ausschließlich eigenen Wohnzwecken** dient.

Ein bebautes Grundstück dient nach Ansicht des Finanzgerichts Münster dann eigenen Wohnzwecken, wenn es vom Steuerzahler selbst, tatsäch-

lich und dauerhaft bewohnt wird. **Nicht ausreichend ist dagegen die sporadische Nutzung** im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen und sonstigen Renovierungsarbeiten.

Im Streitfall sprachen die Verbrauchszahlen der Versorgungsunternehmen für Strom, Gas und Wasser gegen eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, da die Zahlen gegen eine übliche Beleuchtung und eine notwendige Beheizung des Anwesens zumindest im Winter sprachen. In der vom Hauseigentümer zusätzlich angemieteten Wohnung deuteten die Verbrauchszahlen dagegen auf eine vollumfängliche Nutzung hin. Die Richter behandelten daher den erzielten Gewinn aus dem An- und Verkauf des Anwesens von rund 54.000 € als steuerpflichtig.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Mittelbare Grundstücksschenkung

Erhält jemand Geld geschenkt, um damit ein vom Schenker genau bezeichnetes Grundstück zu erwerben, ist nicht der Geldbetrag, sondern das zu erwerbende Grundstück Gegenstand der Schenkung. Man spricht auch von einer sogenannten **mittelbaren Grundstücksschenkung**.

Diese Annahme ist nach derzeit geltendem Erbschaftsteuerrecht günstig, da für die Bemessung der Schenkungsteuer nicht die Höhe des Geldbetrags zugrunde gelegt wird, sondern der - deutlich geringere - Grundstückswert.

Auf welchen Zeitpunkt ist aber die Schenkungsteuer festzusetzen? Dazu hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine mittelbare Grundstücksschenkung grundsätzlich dann ausgeführt ist, wenn die Auflassung erklärt und die Eintragungsbewilligung erteilt worden ist und der Beschenkte jederzeit seine Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch beantragen und damit den Eintritt der dinglichen Rechtsänderung herbeiführen kann. Wenn es sich bei der Zuwendung um ein Grundstück handelt, das der Beschenkte noch erwerben soll, **ist die Schenkung also noch nicht dadurch ausgeführt, dass das Geld für den Grundstückskauf vom Schenker zur Verfügung gestellt wird.**

Im Streitfall war auf der Grundlage der im Grundstückskaufvertrag getroffenen Vereinbarungen erst nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Auszahlung des Kaufpreises an den Veräußerer der Zeitpunkt der Zuwendung anzunehmen, da der Beschenkte erst zu diesem Zeitpunkt den Eintritt der dinglichen Rechtsänderung herbeiführen konnte.

Abschreibungen

Anbau führt zu Herstellungskosten

Bei Baumaßnahmen an einem vermieteten Grundstück kommt es immer wieder zu Streitigkeiten zwischen den Steuerzahlern und den Finanzämtern: Gehören die Aufwendungen zu den sofort abziehbaren **Erhaltungsaufwendungen** oder zu den **Herstellungskosten**, die sich nur in weit geringerem Umfang über die Abschreibung steuerlich auswirken.

Eine Hausbesitzerin betrachtete die Kosten für einen Anbau von 44 qm als sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand, da der Anbau ausschließlich dazu gedient habe, den weiteren Betrieb der in den vermieteten Räumlichkeiten angesiedelten Arztpraxis sicherzustellen. Wären diese Baumaßnahmen nicht durchgeführt worden, hätte die Arztpraxis geschlossen werden müssen. Der Anbau hätte somit allein der Sicherung von Vermietungseinkünften gedient. Das Finanzgericht Münster hat sich dieser Argumentation nicht angeschlossen und die Aufwendungen für den Anbau - trotz der vermeintlichen Absicherung der Vermietungseinkünfte - den Herstellungskosten zugerechnet, die sich nur über die Abschreibung auswirken. Entscheidend für die Beurteilung von Aufwendungen als Herstellungskosten war letztlich allein die Funktionsfähigkeit des Gebäudes als Mietobjekt und nicht als Arztpraxis.

Steuertipp

Freibetrag bei Praxisverkauf

Sie können bei der Veräußerung Ihrer freiberuflichen Praxis einen Freibetrag und eine Steuerermäßigung unter anderem unter der Voraussetzung geltend machen, dass Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof jetzt klargestellt, dass das **55. Lebensjahr im Zeitpunkt der Veräußerung vollendet** sein muss. Es genügt also nicht, dass Sie als Veräußerer die Altersvoraussetzung im Laufe des Veräußerungsjahrs erfüllen.

Hinweis: Als Veräußerungszeitpunkt ist nicht der Abschluss des Vertrags maßgebend, sondern der **Übergang (mindestens) des wirtschaftlichen Eigentums an den wesentlichen Betriebsgrundlagen.**

Mit freundlichen Grüßen